

# Satzung des gemeinnützigen Vereins metro polis e.V.

## **§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „metro polis e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Workshops, Seminare und sonstige Veranstaltungen, die darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeiten zur konstruktiven Kommunikation zwischen Menschen zu verbessern und auszubauen. Dazu gehören Aktivitäten, die neben der Wissensvermittlung von Kommunikationsmethoden auch ihre Anwendung und Erprobung im freien Forschungsfeld bedeuten. Der Verein strebt an, den Zugang zu den Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind die Kommunikations- und Dialogfähigkeit zu stärken, einer maximal großen Anzahl an Menschen zu ermöglichen. Dazu plant der Verein im öffentlichen Raum Dialog-Veranstaltungen anzubieten; zu diesem Zwecke strebt der Verein Kooperationen mit kommunalen Einrichtungen an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder und Unterstützer:innen des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jede:r werden, die:der sich für die oben genannte Umsetzung des Satzungszweckes einsetzen möchte. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Vorstand und anschließende Aufnahme in die Mitgliederliste.
- (2) Unterstützer:in des Vereins kann jede:r werden, die:der für die oben genannte Umsetzung des Satzungszweckes einsetzen möchte. Die Aufnahme in die Unterstützer:innenliste erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag beim Vorstand.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und sofortige Löschung aus der Mitglieder- bzw. Unterstützer:innenliste.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er:sie schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

## **§6 Vereinsfinanzen**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Der Verein und seine Aktivitäten sollen sich durch Förder-/Preis- und Stiftungsgelder tragen.

Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch Spenden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und dem: der Kassenwärt:in.

(2) Die Vorsitzenden sowie der:die Kassenwärt:in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können sich zur Vorstandswahl stellen. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird festgelegt, wer das Sitzungsprotokoll verfasst, das zu Ende der Sitzung von der Versammlungsleitung und dem:der Protokollant:in unterzeichnet werden muss.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung ist zulässig.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Dieser zeigt die Liquidation im Dresdner Amtsblatt öffentlich an.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Betriebsküche Friedrichstadt e.V. (mit Sitz in der Berliner Straße 63a, 01067 Dresden), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§12 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen zur Bundessatzung können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern des Vereins über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

Dresden, den 17.10.2022